

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Motocross-Gelände, Erweiterung“ in Eutendorf mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (BGBl. 2000, Seite 582, berichtigt Seite 698), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 27. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motocross-Gelände, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften vom 5. Juni 2019/25. September 2019

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Flurstück 552 sowie Teilflächen der Flurstücke 413/1, 554, 559 und 564 der Flur 1 (Großaltdorf), Gemarkung Eutendorf, Stadt Gaildorf mit einer Fläche von ca. 1,86 ha.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 5. Juni 2019/25. September 2019 erstellt durch das Büro LK&P Ingenieure, Mutlangen.

Dem Bebauungsplan ist weiter die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 5. Juni 2019/25. September 2019/27. November 2019 (Anlage 1), der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 5. Juni 2019 (Anlage 2), der Bewertungsplan zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 5. Juni 2019 (Anlage 3), jeweils erstellt durch das Büro LK&P Ingenieure, Mutlangen, die artenschutzrechtliche Stellungnahme des Büros Visualökologie, Esslingen vom 14. August 2019 (Anlage 4) sowie die Zusammenfassende Erklärung vom 29.11.2019 / 02.12.2019 beigefügt. Weiter ist der Durchführungsvertrag vom 21. November 2019 verbindlicher Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat mit Schreiben vom 1. April 2020, Az. 33.1-621.41 den vom Gemeinderat am 27. November 2019 beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motocross-Gelände, Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO BW genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Motocross-Gelände, Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Motocross-Gelände, Erweiterung“ mit seinen Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Gaildorf, Schloss Straße 20 eingesehen werden. Jedermann kann über diesen Plan und dessen Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Gaildorf, <https://www.gaildorf.de> eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus derzeit für Besucher geschlossen ist. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung Gaildorf bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit der Begründung und das Auskunftsverlangen über den Inhalt des Bebauungsplans nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Mitarbeiter des Stadtbauamts, Herrn Werner Weller unter der Telefonnummer 07971/253-129 oder per Email an werner.weller@gaildorf.de während der Dienststunden möglich ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine untere Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.